



Leitfaden zur Konformitätskontrolle bei der Einfuhr und Ausfuhr von frischem Obst und Gemüse

In der Europäischen Union darf Obst und Gemüse nur vermarktet werden, wenn es den Vermarktungsnormen entspricht. Mit der Einhaltung der Vermarktungsnormen soll sichergestellt werden, dass Obst und Gemüse nur in einwandfreiem Zustand, unverfälscht, von vermarktbarer Qualität und mit dem Ursprungsland gekennzeichnet angeboten wird. Die Vermarktungsnormen erfüllen also eine wichtige Aufgabe im Verbraucherschutz. Gleichzeitig dienen sie der Markttransparenz und damit dem lauterem Wettbewerb.

Die Kontrolle durch die BLE gewährleistet, dass die Erzeugnisse bei der Einfuhr aus Nicht-EU-Ländern den geltenden Vermarktungsnormen entsprechen. Auf den übrigen Handelsstufen (Erzeugung, Großhandel, Einzelhandel) sind die Kontrollstellen der Länder für die Überwachung zuständig. Bei der Ausfuhr wird ebenfalls kontrolliert, dass nur normgerechte Erzeugnisse die EU verlassen. In diesem Fall überwachen die Länder die deutschen Erzeugnisse, während die BLE für die Wieder-Ausfuhr von Erzeugnissen aus anderen Ursprungsländern zuständig ist.

Rechtsgrundlagen: Die Vermarktungsnormen und Kontrollvorschriften für Obst und Gemüse sind in der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und der Verordnung (EU) Nr. 543/2011 festgelegt.

Der BLE ist die Zuständigkeit für die Überwachung der Einfuhren aus Drittländern und – bei nicht-deutschen Erzeugnissen – die Ausfuhr nach Drittländern in der Verordnung über EU-Normen für Obst und Gemüse übertragen.

Vermarktungsnormen: Die zehn speziellen Vermarktungsnormen gelten für

Äpfel, Birnen, Erdbeeren, Gemüsepaprika, Kiwis, Pfirsiche/Nektarinen, Salate, Tafeltrauben, Tomaten und Zitrusfrüchte (nur Orangen, Mandarinen-Gruppe, Zitronen).

Von wenigen Ausnahmen abgesehen, gelten für die übrigen Obst- und Gemüsearten die Anforderungen der allgemeinen Vermarktungsnorm.

Der Erzeuger/Händler kann anstelle der allgemeinen Vermarktungsnorm die produktspezifischen UNECE-Normen auf freiwilliger Basis anwenden. Durch die UNECE-Normen besteht die Möglichkeit, die Erzeugnisse, die der allgemeinen Vermarktungsnorm unterliegen, nach Klassen aufzubereiten und zu kennzeichnen. Wenn die jeweilige UNECE-Norm eingehalten ist, gilt die allgemeine Vermarktungsnorm selbst dann als eingehalten, wenn die UNECE-Norm besondere Toleranzen oder größere Mängel zulässt.

Ausnahmen: Einige Erzeugnisse, die im Obst- und Gemüsehandel angeboten werden, fallen per Definition oder aufgrund von Ausnahmeregelungen weder unter die allgemeine noch unter die speziellen Vermarktungsnormen. Eine von der BLE zusammengestellte **Ausschluss-Liste** fasst diese nicht-normpflichtigen Erzeugnisse zusammen.

Obst und Gemüse, das für die industrielle Verarbeitung bestimmt ist, ist von der Einhaltung der Vermarktungsnormen auf allen Handelsstufen ausgenommen. Die Partien müssen jedoch deutlich mit der Angabe „**zur Verarbeitung bestimmt**“ oder einer gleichwertigen Angabe gekennzeichnet sein.

Auch Obst und Gemüse, das für die **Tierfütterung** bestimmt ist, ist von den Vermarktungsnormen ausgenommen, muss jedoch entsprechend gekennzeichnet sein. Bei Erzeugnissen, die



nicht als Lebensmittel verwendet werden sollen, ist keine besondere Kennzeichnung vorgeschrieben. In jedem Fall muss jedoch der Nachweis der jeweiligen Verwendung geführt werden.

Obst und Gemüse, das **durch Schneiden und Zerteilen verzehrfertig oder küchenfertig** vorbereitet ist, ist von der Einhaltung der Vermarktungsnormen auf allen Handelsstufen ausgenommen. Eine spezielle Kennzeichnung, die diese Ausnahme belegt, ist in der Verordnung (EG) Nr. 543/2011 nicht vorgeschrieben.

Getrocknete Erzeugnisse sind ebenfalls von den Vermarktungsnormen ausgenommen. Allerdings gelten für getrocknete Weintrauben die Mindestanforderungen gemäß Verordnung (EG) Nr. 1666/99 (siehe Leitfaden für getrocknete Weintrauben).

Kennzeichnung: Die in den speziellen Vermarktungsnormen und den UNECE-Normen enthaltenen Kennzeichnungsvorschriften verlangen u. a. die Angabe der Adresse des Absenders und/oder Packers, d. h. die postalische Anschrift (Straße, Stadt, evtl. Postleitzahl, Land des Firmensitzes, wenn es nicht gleichzeitig das Ursprungsland der Erzeugnisse ist). Zusätzlich können – als freiwillige Angaben – Telefon- und Faxnummer und/oder elektronische Adressen angegeben werden.

Die Angabe des Packers oder Absenders kann nach EU-Vermarktungsnormen auf Vorverpackungen ersetzt werden durch Name und Anschrift des Verkäufers in der EU, sofern durch einen Code auf dem Etikett der Nachweis zu Packer oder Absender geführt werden kann.

Die Angabe des Ursprungslandes, die in den oben genannten Normen und in der allgemeinen Vermarktungsnorm gefordert ist, darf – mit Ausnahme der USA – nicht abgekürzt werden.

Bei der Angabe der Klasse genügt im Falle der Anwendung einer UNECE-Norm die Angabe "Klasse x"; der Zusatz "UNECE" ist nicht erforderlich.

In der allgemeinen Vermarktungsnorm ist ausdrücklich vorgeschrieben, dass das Erzeugnis in einer den Verbrauchern im Bestimmungsland verständlichen Sprache gekennzeichnet sein muss. Bei der Anwendung aller anderen Normen gilt dies aufgrund der Lebensmittelkennzeichnungsverordnung ebenfalls.

Die Art der Kennzeichnung – Schriftgröße, Etikettengröße etc. – ist in den Vermarktungsnormen nicht festgelegt. Das OECD-Schema für die Anwendung internationaler Normen für Obst und Gemüse hat eine Empfehlung herausgegeben, die hilft, die Forderung nach guter Lesbarkeit zu erfüllen (siehe „OECD – Kennzeichnungsempfehlung“).

Kontrolle: Die allgemeine Vermarktungsnorm und die speziellen Vermarktungsnormen gelten auf allen Handelsstufen. Die Einhaltung der Vermarktungsnormen ist zuallererst Aufgabe und Verantwortung des Erzeugers, Packers und Händlers (Großhändlers, Einführers, Ausführers, Einzelhändlers). Die staatlichen Kontrollstellen überwachen die Einhaltung der Vermarktungsnormen mittels einer selektiven, auf einer Risikoanalyse basierenden Kontrolle. Diese Überwachung muss gewährleisten, dass die Vermarktungsnormen eingehalten und Erzeugnisse von angemessener Qualität auf den Märkten angeboten werden.

Einfuhr und Ausfuhr: Für die zollrechtliche Abfertigung bei der Einfuhr und Ausfuhr ist die Vorlage einer Konformitätsbescheinigung oder einer Verzichtserklärung erforderlich. Die normpflichtigen Erzeugnisse sind im elektronischen Zolltarif mit einer entsprechenden Fußnote gekennzeichnet.

Anmeldung zur Konformitätskontrolle: Vor der Einfuhr und der Ausfuhr müssen normpflichtige Erzeugnisse zur Konformitätskontrolle angemeldet werden. Pro Verzollungsvorgang ist eine Anmeldung abzugeben. Der Anmelder kann Ort und Zeitpunkt der Kontrolle vorschlagen.



Bei der Einfuhr bietet eine Anmeldung an der EU-Außengrenze (Eingangszollstelle) folgende Vorteile:

- Die Ware kann nach erfolgter Kontrolle und Verzollung an jeden beliebigen Bestimmungsort in der EU verfügt werden.
- Die Ware kann im Falle einer Beanstandung vom Einführer oder Verfügungsberechtigten frühzeitig umdisponiert und ggf. zurückgeschickt werden.

Eine Anmeldung am Bestimmungsort hat folgende Vorteile:

- Der Einführer kann sich vor Ort und zeitgleich mit der Kontrollstelle ein Bild von der Beschaffenheit der Ware machen.
- Im Falle einer Beanstandung besteht meistens die Möglichkeit, die Ware vor Ort normgerecht aufzubereiten.

Die Anmeldung bei der BLE erfolgt über das elektronische Anmeldeverfahren QUAKON.

Um an dem Online-Verfahren teilnehmen zu können, müssen sich die antragstellenden Firmen bei der BLE registrieren lassen. Das Formular zur Registrierung, die Rechtsgrundlagen und Datenschutzhinweise sowie das Handbuch zur Benutzung des Verfahrens, finden Sie unter:

https://www.ble.de/DE/Themen/Ernaehrung-Lebensmittel/Vermarktungsnormen/QUAKON/quakon_node.html

Der Eingang der Anmeldung wird durch die BLE automatisch bestätigt.

Ort und Zeitpunkt der Kontrolle: Die BLE bestimmt Ort und Zeitpunkt der Konformitätskontrolle und berücksichtigt dabei – soweit möglich – die Wünsche des Antragstellers. Außerhalb der Öffnungszeiten der Kontrollstellen können Konformitätskontrollen nur nach Vereinbarung durchgeführt werden.

Am Kontrollort müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Der Kontrollort muss die Anforderungen an Lebensmittelhygiene und Arbeitssicherheit erfüllen.
- Der Verfügungsberechtigte, der Transportführer oder eine andere von dem Verfügungsberechtigten abgestellte und in seinem Auftrag handelnde Person muss die Ware entsprechend den Vorgaben der BLE darlegen.
- Für Kontrollen am Fahrzeug muss entweder eine ortsfeste, möglichst überdachte, Rampe, eine fahrbare Rampe oder ein Kontrollfahrzeug vorhanden sein. Darüber hinaus muss ein Gabelstapler, Hubwagen o. ä. für eine zumindest teilweise und produktschonende Entladung des Fahrzeugs verfügbar sein. Für die Entladehilfen muss Bedienungspersonal bereitstehen.
- Die Kontrollfläche muss vom Fahrbetrieb deutlich abgegrenzt sein.
- Eine saubere Fläche zum vorübergehenden Zwischenlagern der zu kontrollierenden Packstücke muss vorhanden sein.
- Ein Kontrolltisch oder eine andere saubere Kontrollfläche, die für die Kontrolle von Lebensmitteln geeignet ist, ist vorzusehen. Auf der Kontrollfläche dürfen neben Obst und Gemüse ausschließlich Lebensmittel jedoch keine Lebensmittel tierischen Ursprungs kontrolliert oder abgestellt werden.



- Finden Kontrollen nicht bei Tageslicht oder in vom Tageslicht nicht ausreichend erhellten Räumen (Hallen) statt, ist eine Beleuchtung der Beschauffläche mit einer Lichtquelle, die annähernd Tageslichttemperatur aufweist und ausreichend hell ist, vorzusehen.
- Für Kontrollen unter extremen Witterungsverhältnissen ist ein geschlossener, ggf. beheizbarer Kontrollraum, zumindest jedoch eine überdachte, windgeschützte und ausreichend große Fläche erforderlich.
- Eine Möglichkeit zur vorschriftsmäßigen Entsorgung geprüfter und zerstörter Ware muss gegeben sein.

Die BLE prüft die technischen Voraussetzungen zur Durchführung der Kontrollen am gewünschten Kontrollort. Wenn notwendig, lehnt die BLE die Kontrolle ab und bestimmt einen anderen Kontrollort.

Verzicht auf Konformitätskontrolle: Die BLE kann in Ausnahmefällen nach Abwägung aller Risikofaktoren bei der Einfuhr und bei der Ausfuhr auf die Durchführung einer Konformitätskontrolle verzichten.

Darüber hinaus können Erzeugnisse

- a) zur industriellen Verarbeitung;
- b) zur Tierfütterung;
- c) für Nicht-Lebensmittel;
- d) die verzehrfertig oder küchenfertig geschnitten oder zerteilt sind;
- e) die getrocknet sind.

mit einer Verzichtserklärung abgefertigt werden. Bei Bedarf ist eine Identitätskontrolle möglich.

Im Falle einer Ausfuhr muss der Anmelder die Verzichtserklärung zur Vorlage beim Zoll als PDF ausdrucken.

Im Falle einer Einfuhr ist eine schriftliche Vorlage beim deutschen Zoll nicht erforderlich. Für die zollrechtliche Abfertigung genügt es, dem Zoll das Aktenzeichen der BLE mitzuteilen. Der Zoll kann über eine Schnittstelle zur BLE die Daten der Verzichtserklärung anhand des Aktenzeichens direkt abrufen.

Sollte sich die Bestimmung der Ware nach Erstellung der Verzichtserklärung ändern, d. h. soll die Ware in einem anderen Mitgliedstaat verzollt werden, so ist die BLE entsprechend zu unterrichten. Es muss eine neue Anmeldung mit dem neuen Bestimmungsland erfolgen. Die BLE kontrolliert die entsprechende Ware und erstellt ggf. eine Konformitätsbescheinigung in Papierform mit Stempel und Unterschrift zur Vorlage in dem anderen Mitgliedstaat.

Konformitätskontrolle: Der Anmelder ist verantwortlich für die Darlegung der Ware. Er führt die vom Kontrolleur bezeichneten Packstücke vor, erteilt die gewünschten Auskünfte und gewährt jede für die Kontrolle benötigte Unterstützung. Wird dieser Verpflichtung nicht oder nur teilweise nachgekommen, lehnt der Kontrolleur die Durchführung der Konformitätskontrolle ab.

Die zur Konformitätskontrolle der Partie entnommene Gesamtprobe wird dem Besitzer nach Beendigung der Kontrolle wieder zur Verfügung gestellt. Dieser füllt die Packstücke, die ggf. mit dem grünen Kontrollband der BLE verschlossen worden sind, wieder auf und verstaut sie im Transportmittel.



Die BLE ist nicht verpflichtet, beschädigte oder im Zuge der Kontrolle zerstörte Ware sowie ggf. erforderliche Rückstellproben zu ersetzen. Für Rückstellproben erhält der Besitzer einen Probeentnahmeschein.

Kontrollergebnis – Konformität: Erweist sich eine kontrollierte Partie als normgerecht, wird eine Konformitätsbescheinigung erstellt. Diese wird im Falle der Ausfuhr vom Kontrolleur mit Stempel und Unterschrift versehen, um dem Zoll zur Abfertigung vorzulegen.

Für die Verzollung an einem deutschen Zollamt entfällt bei der Einfuhr die papiermäßige Ausstellung der Konformitätsbescheinigung mit Stempel und Unterschrift. Es genügt die Angabe des BLE-Aktenzeichens bei der Zollanmeldung. Der deutsche Zoll kann über eine Schnittstelle mit der BLE die Daten aus der Konformitätsbescheinigung anhand des Aktenzeichens abrufen.

Stellt sich im Nachhinein heraus, dass die Ware in einem anderen Mitgliedstaat verzollt werden soll, so ist die BLE entsprechend zu unterrichten. Die Ware muss erneut bei der BLE mit dem zutreffenden Bestimmungsland angemeldet werden. Eventuell findet eine neue Kontrolle statt. Die Konformitätsbescheinigung wird zur Vorlage beim Zoll des anderen Mitgliedstaates in Papierform mit Stempel und Unterschrift ausgestellt.

Kontrollergebnis – Beanstandung: Entspricht eine kontrollierte Partie nicht den Vermarktungsnormen, stellt der Kontrolleur ein Beanstandungsprotokoll aus. Die zollrechtliche Abfertigung ist damit zunächst ausgesetzt. Die beanstandete Partie darf weder eingeführt noch ausgeführt oder auf dem Frischmarkt angeboten werden.

Ist der Besitzer der Ware mit dem Kontrollergebnis „Beanstandung“ nicht einverstanden, so kann eine zweite Kontrolle mit einem größeren Probevolumen und unter Anwesenheit weiterer Personen (z. B. Besitzer der Ware, Bevollmächtigter, Sachgebietsleiter/in) veranlasst werden.

Der Besitzer kann eine normgerechte Aufbereitung, z. B. Korrektur oder Vervollständigung der Kennzeichnung bzw. Aussortierung veranlassen. Diese Nachbesserung kann am Ort der Einfuhr oder nach Eröffnung eines T1-Verfahrens am Bestimmungsort erfolgen. In jedem Fall muss die normgerecht nachgebesserte Partie der BLE zu einer Nachkontrolle vorgeführt werden. Nach erfolgter Nachkontrolle erstellt der Kontrolleur eine Konformitätsbescheinigung für die normgerecht aufbereitete Partie oder Teile dieser Partie.

Der Besitzer kann auch entscheiden, dass er eine nicht normgerechte, beanstandete Partie einer anderen Verwendung zuführen will. Denkbar ist die

- a) Zurücksendung in das Exportland oder Verfügung in ein Land außerhalb der EU,
- b) industrielle Verarbeitung,
- c) Verwendung als Tierfutter,
- d) Verwendung als Nicht-Lebensmittel,
- e) Vernichtung unter zollamtlicher Aufsicht.

Das Verbringen der Ware an einen anderen Ort muss sich der Besitzer der beanstandeten Partie gemäß Artikel 17 Absatz 3 der VO (EU) Nr. 543/2011 von der BLE genehmigen lassen.

Einfuhr aus Drittländern mit anerkanntem Kontrolldienst: Bei Drittländern, die einen Antrag stellen und die Voraussetzungen erfüllen, kann die EU-Kommission die Export-Kontrolldienste anerkennen. Die Anerkennung wird über ihre Veröffentlichung in Anhang IV der Verordnung (EU) Nr. 543/2011 rechtskräftig.



Die Einführer müssen auch die Einfuhrsendungen aus Drittländern mit anerkanntem Kontrolldienst zur Kontrolle anmelden. Sofern die Partien von einer gültigen Export-Kontrollbescheinigung begleitet sind, werden nur stichprobenweise Kontrollen durchgeführt. Sofern die BLE bei diesen Einfuhren auf eine Kontrolle verzichtet, wird der deutsche Zoll über eine Schnittstelle entsprechend informiert. Für die zollrechtliche Abfertigung genügt die Mitteilung des Aktenzeichens der BLE bei der Zollanmeldung.

Zollabfertigung: Für die zollrechtliche Abfertigung bei der Ausfuhr ist die Vorlage einer Verzichtserklärung (Ausdruck der pdf-Datei) oder einer Konformitätsbescheinigung mit Stempel und Unterschrift erforderlich.

Bei der Einfuhr von Obst und Gemüse entfällt die Papierform, wenn an einer deutschen Zollstelle verzollt wird. Über eine Schnittstelle zwischen BLE und deutschem Zoll können anhand des Aktenzeichens die Daten direkt vom Zoll abgerufen werden. Dazu benötigt der Zoll das Aktenzeichen der BLE für die Verzichtserklärung oder die Konformitätsbescheinigung.

Für die zollrechtliche Abfertigung muss das Erzeugnis über den KN-Code, das ist eine Code-Nummer nach der „Kombinierten Nomenklatur“, in den Zolltarif der Europäischen Union eingeordnet sein. Für die Einordnung eines Erzeugnisses sind in Deutschland die Bundesfinanzbehörden zuständig. Auskünfte erhalten Sie bei den zuständigen Zollämtern oder im Internet unter

https://www.zoll.de/DE/Kontakt/Auskuenfte/Zolltarifnummern/zolltarifnummern_node.html

Die Einfuhr einiger Obst- und Gemüsearten ist lizenzpflichtig, weitere Informationen erhalten Sie unter:

https://www.ble.de/DE/Themen/Marktorganisation/Ein-Ausfuhrlicenzen/ein-ausfuhrlicenzen_node.html

Weitere Vorschriften: Neben den genannten Vorschriften sind auch die Zollvorschriften, Vorschriften zu den zulässigen Rückstandshöchstmengen, pflanzenschutzrechtliche Vorschriften und lebensmittelrechtliche Vorschriften zu beachten.



Weitere Informationen auf

https://www.ble.de/DE/Themen/Ernaehrung-Lebensmittel/Vermarktungsnormen/Obst-Gemuese/obst-gemuese_node.html

→ **Rechtsgrundlagen**

- Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
- Verordnung (EU) Nr. 543/2011

→ **Kontrolle und Zuständigkeit**

- Kontrollstellen der BLE
- Kontrollstellen der Länder (Ausfuhr)
- Leitfaden der Risikoanalyse
- Leitfaden zur Konformitätskontrolle bei Obst und Gemüse

→ **Vermarktungsnormen und Hilfen zur Anwendung**

- Vermarktungsnormen für frisches Obst und Gemüse
- Erzeugnisse des Obst- und Gemüsehandels ohne Vermarktungsnorm (Ausschluss-Liste)
- UNECE-Normen
- OECD-Erläuterungsbroschüren
- OECD-Kennzeichnungsempfehlung
- Publikationen zu Vermarktungsnormen

→ **Veranstaltungen**

- Seminare für Kontrolleure der Länder
- Seminare für die Wirtschaft
- Internationale Arbeitstagung Qualitätskontrolle Obst und Gemüse

Kontakt

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung
Präsident: Dr. Hanns-Christoph Eiden
Deichmanns Aue 29
53179 Bonn

Redaktion: Monika Wermter-Finder, Referat 525, BLE

Kontakt

Telefon: +49 (0)228 68 45 – 3926
Fax: +49 (0)30 1810-68 45 - 3945
E-Mail: qualitaetskontrolle@ble.de
www.ble.de/qualitaetskontrolle

Stand: Juni 2021